



Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen
Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn
hat am 20.05.2022 folgende Entscheidung getroffen:

1. Die Allgemeinverfügung zur Feststellung der technischen Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme des BSI vom 07.02.2020 (Az.: 610 01 04 /2019_001) wird mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.
2. Die Verfügung gilt mit dem 23.05.2022 als bekannt gegeben.



Gründe:

zu Nr. 1

Mit Allgemeinverfügung vom 07.02.2020 hat das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf Grundlage der §§ 30 S. 1, 24 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 MsbG festgestellt, dass drei voneinander unabhängige Unternehmen intelligente Messsysteme am Markt anbieten, die den Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 des MsbG genügen und damit die technische Möglichkeit zum Einbau von intelligenten Messsystemen besteht, soweit Messstellen bei Letztverbrauchern an Zählpunkten in der Niederspannung mit einem Jahresstromverbrauch von höchstens 100.000 Kilowattstunden ausgestattet werden sollen und bei diesen Messstellen keine registrierende Lastgangmessung erfolgt und keine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) besteht.

Die technische Möglichkeit zum Einbau intelligenter Messsysteme wurde nach § 30 MsbG festgestellt, da es zum Zeitpunkt des Erlasses der Allgemeinverfügung drei voneinander unabhängige nach Common Criteria zertifizierte SMGW Hersteller gab, die SMGW am Markt anboten, welche in Verbindung mit einer modernen Messeinrichtung als intelligentes Messsystem genutzt werden konnten.

Gegen die Feststellung zur technischen Möglichkeit nach § 30 MsbG wurde von etwa 50 Messstellenbetreibern und privaten Unternehmen Widerspruch erhoben und zudem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt. Nachdem das Verwaltungsgericht Köln im Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz positiv für das BSI entschied, beschloss das Oberverwaltungsgericht NRW in einem Beschwerdeverfahren, dass die aufschiebende Wirkung der Klage im Hauptsacheverfahren wiederhergestellt wird, da es von einer Rechtswidrigkeit der zugrundeliegenden Allgemeinverfügung ausgehe. Unter Berücksichtigung des Eilbeschlusses des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 04.03.2021 wurden die darin aufgeworfenen Fragestellungen intensiv erörtert und weitreichende Anpassungen vorgenommen um einen rechtssicheren weiteren Rollout zu ermöglichen. Das MsbG wurde umfangreich geändert, um zukünftig einen stufenweisen Rollout zu ermöglichen und durch die Ergänzung von Bestandsschutzregeln Rechtssicherheit für bereits ausgerollte intelligente Messsysteme zu schaffen. Der Ausschuss "Gateway-Standardisierung" wurde durch das damalige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (heute Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz) entsprechend § 27 MsbG eingerichtet, um den gesetzlichen formellen Anforderungen zu entsprechen. Die Technische Richtlinie TR-03109-1 wurde in kürzester Zeit durch das BSI überarbeitet und ein Zertifizierungsverfahren etabliert, sodass bereits zum 31. Januar 2022 Smart-Meter-Gateways (SMGW) von drei unabhängigen Herstellern durch das BSI zertifiziert werden konnten.

Vor diesem Hintergrund nimmt das BSI die Allgemeinverfügung vom 07.02.2020 zurück.

zu Nr. 2:

Die Bestimmung eines fiktiven Bekanntgabetermins erfolgt auf der Grundlage des § 41 Abs. 4 S. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Danach kann in Abweichung zu Satz 3 ein Zeitpunkt der Bekanntgabe bestimmt werden. Dies ist geboten, da hier der Beginn der Rechtsmittelfrist eindeutig festgeschrieben wird und darüber hinaus nicht zulasten der Adressaten die Frist zur Bekanntgabe verkürzt wird. So wird Unsicherheiten entgegengewirkt, die durch die Bekanntgabe in verschiedenen Publikationsformen (ortsüblich, über das Internet) entstehen könnten.



Der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung wird im Bundesanzeiger veröffentlicht. Die vollständige Allgemeinverfügung ist zusätzlich auf der Webseite des BSI (https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Smart-metering/Marktanalyse/marktanalyse_node.html) veröffentlicht. Die schriftliche Allgemeinverfügung liegt ferner zur Einsicht sechs Wochen ab Bekanntgabe beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn, an der Pforte aus. Sofern ein berechtigtes Interesse besteht, kann formlos und kostenfrei eine schriftliche Ausfertigung dieser Feststellung beim Bundesamt unter dem Funktionspostfach smartmeter@bsi.bund.de beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, Godesberger Allee 185-189, 53175 Bonn erhoben werden.

Bonn, den 20.05.2022

Im Auftrag

Bargstädt-Franke